

§ 43 T-SLV

T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Zur Unternehmerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 33 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 teilgenommen haben.

(2) Die Unternehmerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

Gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens;

Arbeits- und Sozialrecht; Haftungsrecht; Steuerrecht;

Gesellschaftsrecht; Wettbewerbsrecht; Mitarbeiterführung;

Betriebsorganisation von Schischulen; Rechnungswesen;

Marketing; Freizeitpädagogik.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at